

Feststellung gemäß § 5 UVPG
FH Naturgas GmbH & Co. KG, Sulingen

GAA Hannover v. 5.1.2021 — H 906072112 / H 18-140 —

Die Firma FH Naturgas GmbH & Co. KG, Groß Lessen 6 in 27232 Sulingen, hat mit Schreiben vom 7.9.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 27232 Sulingen, Groß Lessen 13, 13A, Gem. Groß Lessen, Flur 7, Flurstücke 30/1, 30/2 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist u. a.:

- Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,863 MW [1,2 MW_{el.} (elektrische Leistung) / Satelliten-BHKW's]
- BE 2030-10: BHKW 1 (vorhanden) [0,581 MW Feuerungswärmeleistung / 0,250 MW_{el.}]

[Durch einen Motorschaden musste der Motor des bestehenden BHKW (ursprünglich 0,563 MW FWL / 0,265 MW_{el.}) durch einen neuen ersetzt werden. Da kein vergleichbarer Motor vorhanden war, wurde ein kleinerer Motor eingesetzt. Dieser hat nun eine Kapazität von 0,581 MW FWL / 0,250 MW_{el.} → Bestand nach Austausch.]
- BE 2030-20: BHKW 2 (neu / Flex-BHKW) [2,282 MW Feuerungswärmeleistung / 0,950 MW_{el.}]
- BE 2030-30: Druckwärmespeicher mit 300 m³ Lager- bzw. Speichervolumen
- Transformator mit 1.600 kVa

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben be-

sondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Der o. g. Standort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Vogelschutzgebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich auch keine Schutzgebiete in einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die zwei Satelliten-BHKW´s werden in diskontinuierlicher Fahrweise betrieben, wodurch es lediglich zu einer Verlagerung der Emissionen kommt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umgebung zu erwarten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Somit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.